

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bis zum 15. März jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 4

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft anlässlich des „Tages der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft“.

(2) Im Rahmen der in der Verordnung im § 2 Abs. 2 festgelegten Gesamtzahl legt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die jährliche Anzahl der zu verleihenden Ehrentitel fest.

§ 5

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu planen.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch ein Traktor K 700 sowie im Hintergrund Wald dargestellt. In der Randumschrift befinden sich die Worte „Verdienter Werktätiger der Land- und Forstwirtschaft“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen. Das Band ist beiderseits von schwarz-rot-goldenen Längsstreifen abgeschlossen. In der Mitte der Spange ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 7

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 8

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achtpf Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug - (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 3

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für hervorragende Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

Die „Medaille für hervorragende Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei

der Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben sowie für langjährige verdienstvolle Tätigkeit in der Landwirtschaft.

§ 2

(1) Die Medaille wird an Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst.

(2) Die Vorschläge sind entsprechend dem Muster für Vorschläge für staatliche Auszeichnungen beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bis zum 15. März jeden Jahres einzureichen.

(3) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft anlässlich des „Tages der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft“. Die Überreichung der Medaille kann auch im Namen des Ministers durch von ihm Beauftragte vorgenommen werden.

(2) Im Rahmen der in der Verordnung im § 2 Abs. 2 festgelegten Gesamtzahl legt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die jährliche Anzahl der zu verleihenden Medaillen fest.

§ 5

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 1 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu planen.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, bronziert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch eine Ähre sowie im Hintergrund eine Kuh dargestellt. In der Randumschrift befinden sich die Worte „Für hervorragende Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist beiderseits ein gelber Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 7

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 8

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug - (GBl. I Nr. 17 S. 173).